

Aktenzeichen: 3 AZR 619/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 14. Juni 1983

- 3 AZR 619/80 -

I. Arbeitsgericht
Krefeld

Urteil vom 12. Juni 1980

- 3 Ca 2804/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 22. Oktober 1980

- 15 (4) Sa 1039/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bei Fernwärmelieferung

Gesetz:

ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 a, Abs. 3; BGB
§ 611 Deputat

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 619/80

15 (4) Sa 1039/80 Düsseldorf

Verkündet am
14. Juni 1983

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Kiefer für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
22. Oktober 1980 - 15 (4) Sa 1039/80 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war von 1947 bis 1976 bei Rechtsvorgängerinnen der Beklagten tätig. Er war außertariflicher Angestellter und zuletzt Fahrsteiger. Im Jahre 1958 wurde ihm von seiner damaligen Arbeitgeberin, der Bergbau AG Neue Hoffnung in Oberhausen, ein Einfamilienhaus in der Bereitschaftssiedlung Haniel mietfrei überlassen. Die Häuser dieser Siedlung hatten keine eigenen Heizungsanlagen, sondern wurden mit Fernwärme versorgt. Diese wurde anfänglich von der Bergbau AG Neue Hoffnung und später von der Hüttenwerk AG Oberhausen geliefert. Der Kläger erhielt die Fernwärme kostenlos unter Verrechnung auf seinen Deputatanspruch. Auch die Kosten der Renovierung des Hauses gingen zu Lasten der früheren Arbeitgeberin.

Im Zusammenhang mit der Gründung der Beklagten wurden die Vergütungsansprüche der außertariflichen Angestellten neu geregelt. Mit Schreiben vom 24. April 1970 bot die Bergbau AG Neue Hoffnung dem Kläger an, die Sachbezüge (Miete, Fernwärme, Renovierungskosten) gegen Zahlung von monatlich 440,-- DM abzulösen. Der Kläger war damit einverstanden. Er erhielt den Ablösungsbe-



trag, der später angehoben wurde, ab Mai 1970. In den letzten Jahren wurde der Betrag nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern in das laufende Gehalt einbezogen.

Mit Ablauf des 31. Oktober 1976 trat der Kläger in den Ruhestand. Neben einem Anpassungsgeld nach den Richtlinien des Rheinkohlen-Bergbaus erhielt er einen Energiezuschuß, der zunächst monatlich 50,-- DM betrug und später auf monatlich 70,-- DM angehoben wurde. Nach Ablösung seiner Sachbezüge wurde ihm die gelieferte Fernwärme in Rechnung gestellt. Er hatte jahrelang pauschal 54,05 DM zuzüglich Mehrwertsteuer in unterschiedlicher Höhe zu zahlen. Am 1. Januar 1973 erwarb er das von ihm bewohnte Haus zu Eigentum. Die Beklagte kündigte mit Schreiben vom 31. Mai 1977 unter Hinweis auf die gestiegenen Erzeuger- und Verteilerkosten das bisherige Abrechnungsverfahren für die Fernwärme und verlangte ab 1. Juli 1977 neue, auf die Wohnfläche abgestellte Preise. Für den Kläger errechnete sich ein Heizkostenpreis von monatlich 107,48 DM. Hierüber kam es zu Verhandlungen mit dem Kläger und den übrigen Bewohnern der Haniel-Siedlung. Nach Zustimmung von 95 % der Betroffenen legte die Beklagte im November 1978 Entwürfe für neue Fernwärmeverträge vor, die ein Abrechnungssystem nach dem tatsächlichen Verbrauch und den Einbau von Wärmeverbrauchsmessern vorsahen. In weiteren Verhandlungen mit dem Kläger betonte die Beklagte, sie könne die Fernwärmelieferungen an die Haniel-Siedlung nur nach einem einheitlichen System abrechnen. Der Kläger lehnte einen höheren Preis als den bisher bezahlten ab. Darauf kündigte die Beklagte im Mai 1979 den Fernwärmelieferungsvertrag mit dem Kläger zum 30. Juni 1980. Mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



einem Schreiben vom 9. August 1979 verlangte sie von ihm die Zahlung eines erhöhten Entgelts für die Wärmelieferung, wobei sie in seinem Falle, da der Kläger keinen Verbrauchsmesser hatte, den Abrechnungspreis aus der Wohnfläche errechnete.

Der Kläger lehnt jede Erhöhung des ursprünglichen Pauschalpreises von 54,05 DM ab. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei nach Gewohnheitsrecht und betrieblicher Übung verpflichtet, die Fernwärme weiterhin nach dem ursprünglichen Pauschalpreis nebst Mehrwertsteuer zu liefern. Dieser Preis sei als Festpreis zustandegekommen. Falls ein Anspruch auf Belieferung zu dem alten Preis nicht bestehe, müsse die Beklagte die Kosten übernehmen, die erforderlich seien, um eine Individualheizung einzubauen. Eine solche Umstellung sei erforderlich, weil die Beklagte einseitig die Lieferungsbedingungen für die Fernwärme ändern wolle. Außerdem müsse er ebenso behandelt werden wie die Bewohner der Jacobi-Siedlung, denen Zuschüsse bei der Heizungs-umstellung bis zu 6.000,-- DM gezahlt worden seien. Schließlich müsse die Beklagte den Preis für 10 t Hausbrandkohle jährlich mit dem Fernwärmepreis verrechnen. Diese Menge habe die Beklagte ihm mit einem Rabatt von 33 % auf den Listenpreis angeboten.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit nach dem 1. Juli 1977 Fernwärme zum Festpreis von 54,05 DM zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes zu liefern;
2. hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, ihm die Kosten einer einzurichtenden Individualheizung zu erstatten;



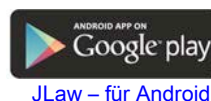
3. hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, zu seinen Gunsten
von den tatsächlichen Fernwärmekosten die Kosten
für 10 t Hausbrand jährlich zum jeweiligen
Listenpreis abzuziehen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt und vorgetragen, der Kläger mache nicht Ansprüche arbeitsrechtlicher Art geltend, sondern solche, die wie ein Kaufpreisanspruch eines beliebigen Lieferanten allgemeinem Zivilrecht unterfielen. Der Kläger könne den früheren Festpreis auch nicht für alle Zukunft verlangen. Der ursprüngliche Preis sei bis 1970 kostendeckend gewesen und habe dann nur mit Verzögerungen angepaßt werden können. Keineswegs bedeute die zeitliche Verzögerung einen Verzicht auf eine andere Preisgestaltung. Mit den Bewohnern der Jacobi-Siedlung könne sich der Kläger nicht vergleichen, weil dort der Fernwärmelieferant seinen Betrieb eingestellt habe und eine Reparatur des schadhaften Rohrleitungsnetzes nicht sinnvoll gewesen sei. Allein aus diesen Gründen sei in der Jacobi-Siedlung eine Umstellung der Heizungen erforderlich geworden. Auch für den zweiten Hilfsantrag fehle jede Anspruchsgrundlage.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

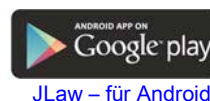


E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Hinsichtlich des Hauptantrags ist die Klage unzulässig. Die Hilfsanträge sind unbegründet.

I. Das Berufungsgericht hat für den Hauptantrag zu Recht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen verneint. Die Angriffe der Revision hiergegen sind unbegründet.

1. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen folgt nicht aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a oder Nr. 4 Buchst. a ArbGG. Es handelt sich nicht um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis oder um eine solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß der geforderte Zusammenhang fehlt, wenn aus dem Arbeitsverhältnis herrührende Ansprüche auf Sachleistungen durch eine Barabgeltung abgelöst und damit erloschen sind, aber die Lieferung der gleichen Ware oder Dienste gegen Zahlung eines Entgelts fortgesetzt wird. Rechte und Pflichten hinsichtlich der weiteren Belieferung mit Fernwärme sind aus dem Arbeitsverhältnis herausgelöst und allgemeinen zivilrechtlichen Regeln unterstellt worden. Dies wird deutlich, wenn - wie hier geschehen - an die Stelle des Arbeitgebers ein anderer Lieferant tritt. Auch könnte an die Stelle des Klägers ein anderer Hauseigentümer treten, der nie in einem Arbeitsverhältnis stand. Beide hätten grundsätzlich den bestehenden Liefervertrag zu erfüllen ohne Rücksicht darauf, daß die Fernwärmelieferung ursprünglich mit einem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stand.



Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg. Der Kläger macht in Wahrheit einen rein zivilrechtlichen Anspruch geltend. Daß die Beklagte dem Kläger die Fernwärme sieben Jahre lang unverändert zu einem niedrigen, nicht kostendeckenden Festpreis weiterlieferte und pauschal abrechnete, begründete nicht nachträglich eine arbeitsrechtliche Pflicht des Arbeitgebers, die Fernwärme dem früheren Arbeitnehmer oder Rentner als Sonderleistung arbeitsrechtlicher Art zur Verfügung zu stellen. Die Gründe für die Verzögerung der Anpassung der Preise an die gestiegenen Kosten hat die Beklagte unwidersprochen dahin erläutert, daß es ihr nur mit Mühe und zeitraubenden Verhandlungen gelungen sei, die höheren Kosten an die Abnehmer weiterzugeben. Etwas anderes anzunehmen, hatte auch der Kläger keinen Anlaß. Er war an den Verhandlungen mit der Beklagten beteiligt und wußte, warum es nicht schneller zu einer Einigung kam. Von einer betrieblichen Übung oder einer stillschweigenden Zusage des Arbeitgebers konnte er nicht ausgehen.

2. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist auch nicht nach § 2 Abs. 3 ArbGG begründet. Nach dieser Vorschrift sind die Gerichte für Arbeitssachen für die Entscheidung über solche Ansprüche zuständig, die in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen, sofern ein rechtlicher oder unmittelbar wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit besteht. Zweck der Vorschrift ist es, die Teilung rechtlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Verfahren und divergierende Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte für Arbeitssachen zu vermeiden (Urteil des Senats vom



27. Februar 1975 - 3 AZR 136/74 - AP Nr. 1 zu § 3 ArbGG 1953,
zu II 4 der Gründe, mit Anm. von Grunsky).

Ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Streitpunkten, der die Zusammenfassung der Zuständigkeit im Interesse einer einheitlichen Verhandlung und Entscheidung gebietet, kann aber nicht durch einen Hilfsantrag begründet werden, der nur für den Fall gestellt wird, daß der Hauptantrag erfolglos bleibt. Für einheitliche Entscheidung durch ein und dasselbe Gericht besteht dann kein Bedürfnis, weil ohnehin in zeitlich aufeinanderfolgenden Schritten verfahren werden muß. Die Arbeitsgerichte müßten zunächst über einen ihrer Zuständigkeit nicht unterliegenden Anspruch entscheiden, bevor überhaupt die Frage zu beantworten wäre, ob in die Prüfung arbeitsrechtlicher Ansprüche einzutreten ist oder nicht.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Arbeitsgerichten und ordentlichen Gerichten ließe sich im übrigen leicht umgehen, wenn schon ein arbeitsrechtlich begründeter Hilfsantrag die Zuständigkeit für einen ganz anders gestalteten Hauptanspruch herstellen könnte. Die grundsätzlich ausschließlich zuständigen Arbeitsgerichte (§ 2 Abs. 1 ArbGG) könnten kraft Parteidisposition zur Entscheidung über Ansprüche angerufen werden, die ihrer Zuständigkeit nicht unterliegen (Urteil des Senats vom 27. Februar 1975, aaO, zu II 4 der Gründe). Daher muß bei der Zusammenhangsklage nach § 2 Abs. 3 ArbGG die Zuständigkeit für die Hauptsacheklage gegeben sein (insoweit zustimmend Grunsky in Anm. zum Urteil des Senats vom 27. Februar 1975, aaO, unter 2, sowie in



ArbGG, 4. Aufl., § 2 Rz 136). Da dies hier nicht der Fall ist, können auch die arbeitsrechtlichen Ansprüche der Hilfsanträge nicht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für den Hauptantrag begründen.

II. Den ersten Hilfsantrag, gerichtet auf Erstattung der Kosten für die Installation einer Individualheizung, hat das Berufungsgericht zu Recht abgewiesen. Ein solcher Anspruch steht dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere kann sich der Kläger nicht auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Dezember 1977 - 5 AZR 673/76 - (AP Nr. 2 zu § 611 BGB Deputat, zu 2 der Gründe) berufen. In jener Entscheidung ging es darum, dem Berechtigten die Voraussetzungen für die Erfüllung des Deputatanspruchs zu verschaffen; deshalb hat das Bundesarbeitsgericht dem damaligen Kläger die Hälfte der Kosten einer notwendigen Heizungsumstellung zugebilligt. Im Streitfall sind dagegen die Sachbezugsrechte des Klägers abgelöst, sie werden durch eine monatliche Zahlung abgegolten.

Der Kläger beruft sich auch ohne Erfolg auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Mit den Bewohnern der Jacobi-Siedlung kann er sich als Bewohner der Haniel-Siedlung nicht vergleichen. Die Unterstützung der Bewohner der Jacobi-Siedlung bei der Umstellung der Heizungen auf individuelle Anlagen hat die Beklagte unwidersprochen damit begründet, daß der bisherige Fernwärmelieferant, die Zeche Jacobi, stillgelegt worden sei und sich eine Reparatur des schadhaften Rohrnetzes nicht mehr gelohnt habe.



III. Der zweite Hilfsantrag des Klägers ist nicht klar. Die Beklagte hatte in einem Rundschreiben Interessenten den jährlichen Bezug von 10 t Hausbrand zum Listenpreis abzüglich eines Rabatts von 33 % angeboten. Hieraus kann der Kläger hinsichtlich des Preises der Fernwärme nichts herleiten. Er kann weder verlangen (so der Wortlaut des Antrags), daß ihm der Preis von 10 t Hausbrand auf den Preis der Fernwärme angerechnet wird, noch kann er verlangen, daß ihm der angebotene Rabatt von 33 % zugute kommt. Der Kläger scheint der Meinung zu sein, die Beklagte müsse ihm für die Fernwärme den gleichen Vorzugspreis einräumen, wie er ihn bekäme, wenn er mit Kohle heizte. Daß dies nicht zutrifft, weil dafür jede Rechtsgrundlage fehlt, hat das Berufungsgericht zutreffend entschieden.

Dr. Dieterich Dr. Gehring Griebeling

Gnade Dr. Kiefer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

